

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1364/2014

Abteilung: Stadtwerke Speyer (SWS)
GmbH

Bearbeiter/in: Petra Martin

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Aufsichtsrat SWS GmbH	04.09.2014	nicht öffentlich	Information
Stadtrat	18.09.2014	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Betrauung der Stadtwerke Speyer GmbH - ÖPNV-Dienstleistung
Verkehrsbetriebe Speyer**

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat stimmt dem in der Anlage beigefügten Betrauungsakt, mit dem die auf 10 Jahre befristete Betrauung der Verkehrsbetriebe Speyer GmbH zur Erbringung von Dienstleistungen in allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erfolgen soll, zu.

Begründung:

Im Rahmen einer durch die Geschäftsführung der Verkehrsbetriebe Speyer GmbH (nachfolgend: „VBS“) angestoßenen beihilferechtlichen Prüfung hat die Dornbach GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft eine Betrauung der VBS für die Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nach den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission (2012/21/EU) empfohlen. Dies aus folgenden Gründen:

Für die Erbringung von Dienstleistungen im ÖPNV in öffentlicher bzw. kommunaler Trägerschaft sind alle geldwerten Vorteile, insbesondere Defizitausgleiche, aber auch mittelbare Vorteile, wie etwa der bestehende Ergebnisabführungsvertrag zwischen VBS und der Stadtwerke Speyer GmbH, beihilferelevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts. Sie sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und unterliegen grundsätzlich der Notifizierungspflicht und dem Durchführungsverbot.

Die europarechtlichen Vorgaben haben mit dem sogenannten „Almunia-Paket“ vom 20.12.2011 einige Änderungen erfahren. Die EU-Kommission hat insoweit ein Maßnahmenpaket zum europäischen Beihilferecht veröffentlicht, das staatliche bzw. kommunale Ausgleichszahlungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen erleichtern soll. Zu diesem Zweck wurden Kriterien aufgestellt, wann es sich bei diesen Ausgleichszahlungen um mit dem Europarecht zu vereinbarende Zuwendungen handelt.

Im Bereich der kommunalen Unternehmen wird so unter bestimmten Bedingungen eine beihilfeunschädliche Ausgestaltung von Leistungen der öffentlichen Hand an deren Unternehmen bzw. innerhalb der kommunalen Unternehmen ermöglicht, soweit diese Leistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (sog. DAWI-Leistungen) erbringen.

Nach Art. 49 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Rheinland-Pfalz (Nahverkehrsgesetz) ist die Stadt Speyer als kreisfreie Stadt Aufgabenträgerin des ÖPNV. Sie nimmt die Aufgabe als freie Selbstverwaltungsaufgabe im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wahr und handelt dabei gemäß § 4 Abs. 1 Nahverkehrsgesetz im Rahmen

der kommunalen Daseinsvorsorge.

Die VBS ist eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Speyer GmbH, die ihrerseits eine Tochtergesellschaft der Stadt Speyer ist. Die Gesellschaft ist tätig als Verkehrsdienstleisterin im ÖPNV, insbesondere durch Umsetzungen des Nahverkehrsplans, der Unterhaltung der Infrastruktur für den ÖPNV, der Durchführung des Anruf-Sammel-Taxi-Verkehrs (AST) sowie der Beratung im ÖPNV. Hierdurch soll im Interesse der Allgemeinheit ein effizienter, umfassender und bezahlbarer öffentlicher Personennahverkehr gewährleistet werden. Bei den genannten Aufgaben handelt es sich jeweils um Dienstleistungen in allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des europäischen Beihilferechts.

Das Almunia-Paket besteht insbesondere aus dem Freistellungsbeschluss der Kommission vom 11. Januar 2012 (2012/21/EU), der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (2012/C8/02), der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C8/03) sowie der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 („Transparenzrichtlinie“).

Diese Regelungen ersetzen nach Ablauf einer Übergangsfrist seit dem Jahr 2014 die Vorgängerregelungen des sog. „Monti-Pakets“, so dass eine Anpassung an die aktuellen europarechtlichen Vorgaben erfolgen soll. Dies soll im Rahmen eines Betrauungsaktes erfolgen.

In Anlehnung an das Urteil des europäischen Gerichtshofs in Sachen „Altmark-Trans“ sind im Rahmen des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission insbesondere die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen, um eine Beihilfeunschädlichkeit herzustellen:

- a) Das Vorliegen einer wirksamen Betrauung,
- b) Die vorherige Festlegung transparenter und objektiver Parameter zur Berechnung der sogenannten Ausgleichszahlungen sowie
- c) Das Verbot der Überkompensation und die Regelung von Rückzahlungsmodalitäten.

Zu beachten ist insoweit auch das sich aus der Transparenzrichtlinie ergebende Erfordernis der getrennten Buchführung im Hinblick auf solche Leistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Unter dem Erfordernis der „getrennten Buchführung“ im Sinnes des Freistellungsbeschlusses ist die Verpflichtung für die Stadtwerke zu verstehen, intern getrennte Konten zur Erfassung der Kosten und Erlöse getrennt nach Geschäftsbereichen zu führen, wobei eine Zuordnung objektiv gerechtfertigt bzw. in angemessener Höhe nach einheitlichen Maßstäben zu erfolgen hat.

Eine Verpflichtung der Stadt zur Gewährung von Ausgleichsleistungen ist mit dem Betrauungsakt nicht verbunden. Dieser schafft lediglich den europarechtlich erforderlichen Rahmen, um Ausgleichsleistungen überhaupt künftig erbringen zu dürfen.

In dem Freistellungsbeschluss ist weiterhin vorgesehen, dass der Betrauungsakt zunächst nur befristet auf 10 Jahre abgeschlossen werden darf. Dies wird in dem vorliegenden Entwurf entsprechend umgesetzt. Eine Verlängerung nach Ablauf der Frist ist jedoch möglich.

Anlage: Entwurf Betrauungsakt VBS

Öffentlicher Betrauungsakt

der Stadt Speyer

betreffend

die Erbringung von Dienstleistungen im ÖPNV

durch die

Verkehrsbetriebe Speyer GmbH

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen die für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle

Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Nach Art. 49 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Rheinland-Pfalz (Nahverkehrsgesetz) ist die Stadt Speyer als kreisfreie Stadt Aufgabenträgerin des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Sie nimmt die Aufgabe als freie Selbstverwaltungsaufgabe im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wahr und handelt dabei gemäß § 4 Abs. 1 Nahverkehrsgesetz im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.
- (2) Die Verkehrsbetriebe Speyer GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Speyer GmbH, die ihrerseits eine Tochtergesellschaft der Stadt Speyer ist. Die Gesellschaft ist tätig als Verkehrsdienstleisterin im ÖPNV, insbesondere durch Umsetzungen des Nahverkehrsplans, der Unterhaltung der Infrastruktur für den ÖPNV, der Durchführung des Anruf-Sammel-Taxi-Verkehrs (AST), sowie der Beratung im ÖPNV. Diese Betätigung ist von der in Absatz 1 genannten Aufgabe umfasst. Hierdurch soll im Interesse der Allgemeinheit ein effizienter, umfassender und bezahlbarer öffentlicher Personennahverkehr gewährleistet werden. Die Stadt Speyer kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe Dritter, hier der Verkehrsbetriebe Speyer GmbH, bedienen.
- (3) Bei den vorstehend unter Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses.

§ 2 Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Speyer („**Stadt**“) betraut die Verkehrsbetriebe Speyer GmbH mit Sitz in Speyer („**VBS**“) mit der Erbringung der nachstehend bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet der Stadt, die die VBS jeweils im Einklang mit ihrem Unternehmenszweck im Interesse der Bürger für das gesamte Gebiet der Stadt wahrnehmen und die in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Dauerhaftigkeit nicht oder nicht in der von der Stadt gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können:
 - a. Umsetzungen des Nahverkehrsplans
 - i. Unterhaltung der Infrastruktur für den ÖPNV, insbesondere Vorhaltung, Wartung und Instandhaltung der Infrastruktur für Wartehallen, Haltestellen, Busbahnhof, Busbevorrechtigung an Lichtsignalanlagen (Busbeschleunigung) sowie Fahrgastinformationssysteme. Die aktuell betroffene Infrastruktur ist aus der **Anlage 1** ersichtlich;
 - ii. Erbringung von Verkehrsleistungen im Anruf-Sammel-Taxi-Verkehr (AST) auf der Grundlage der bestehenden eigenwirtschaftlichen Genehmigungen nach dem PBefG;
 - iii. Beratung im ÖPNV mit Ausnahme der Leistungen im Rahmen der Aufstellung des Nahverkehrsplans sowie
 - b. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen.
- (2) Daneben erbringt die VBS im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Aufgaben weitere Dienstleistungen, die nicht oder nicht ausschließlich zu den

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

- a. Verkauf von Fahrausweisen des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar für Dritte;
- b. Betrieb einer Personenfähre zwischen der pfälzischen und der badischen Rheinseite (VRN-Verbundfahrplan: Linie 9905);
- c. Betrieb von Hafenanlagen einschließlich des Hafengleises sowie
- d. Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze im Stadtgebiet von Speyer sowie des Parkleitsystems von Speyer.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung

(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich nach den zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen benötigten Kosten. Hierauf sind alle Einnahmen aus dem Betrieb der VBS anzurechnen, soweit sie im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach § 2 Absatz 1 erzielt werden. Das Nähere regelt Absatz 6.
- (2) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Absatz 1 erforderlich, gewährt die Stadt Speyer – teilweise durch die Stadtwerke Speyer GmbH - der VBS Ausgleichsleistungen, insbesondere durch
 - a. die Weiterleitung aller Zuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz zur Leistungsübernahme (§ 10 Nahverkehrsgesetz) sowie
 - b. Durchführung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen VBS (Organgesellschaft) und Stadtwerke Speyer GmbH (Obergesellschaft) vom 28.06.1995, wobei sämtliche Geschäftsanteile der Stadtwerke Speyer GmbH von der Stadt Speyer gehalten werden.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der VBS auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.

- (3) Die Ausgleichsleistungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Ein Leistungsaustausch findet nicht statt. Die Ausgleichsleistungen dienen ausschließlich dazu, die VBS in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen, sie dürfen ausschließlich und vollständig nur für die Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Absatz 1 verwendet werden.
- (4) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistung ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan, welcher die Kosten und Einnahmen für das folgende Wirtschaftsjahr ausweist. Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichsleistungen sind entsprechende Einplanungen für das jeweilige Jahr im Wirtschaftsplan der VBS und im Haushaltsplan der Stadt Speyer bzw. entsprechender Abstimmungen mit der Stadt Speyer.
- (5) Werden im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Absatz 1 weitere Ausgleichsleistungen erforderlich, können auch diese gewährt werden. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen.

- (6) Die Höhe der Ausgleichsleistungen geht unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Unterdeckungen abzudecken.

Unterdeckungen sind die Differenz zwischen sämtlichen in Verbindung mit den Dienstleistungen gem. § 2 Absatz 1 angefallenen Kosten und den gesamten Einnahmen, die in Verbindung mit Dienstleistungen gem. § 2 Absatz 1 anfallen. Der angemessene Gewinn ist die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende Dienstleistung nach § 2 Absatz 1 für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt.

- (7) Soweit die VBS sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Absatz 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss VBS in ihrer Buchführung und Kostenrechnung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Absatz 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die VBS erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Absatz 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die VBS wird die Trennungsrechnung der Stadt zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation

(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Absatz 1 entsteht, führt die VBS den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss oder – soweit erforderlich – durch einen gesonderten Beihilfebericht, der sich an die Stadt richtet und der die Anforderungen von § 3 Absatz 7 erfüllt.
- (2) Überhöhte Ausgleichsleistungen sind zurückzufordern.
- (3) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann der Betrag auf das folgende Kalenderjahr übertragen und von den für dieses Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichsleistungen abgezogen werden.

§ 5

Transparenz

(Zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Die Stadt ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a. diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält und
- b. den jährlichen Beihilfebetrag für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

§ 6

Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften und Verpflichtungen sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von VBS für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7

Gültigkeit / Übergangsregelung / Zeitdauer der Betrauung

(Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Dieser Betrauungsakt ersetzt den bestehenden Betrauungsakt der Stadt Speyer. Er tritt erstmalig für das Kalenderjahr, in dem er unterzeichnet wird, in Kraft und ist auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet.
- (2) Der Stadtrat der Stadt Speyer hat in seiner Sitzung vom ■ Datum diesem Betrauungsakt zugestimmt.
- (3) Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Speyer GmbH wird beauftragt, im Wege gesellschaftsrechtlicher Weisung über die Stadtwerke Speyer GmbH auf die Einhaltung der in diesem Betrauungsakt enthaltenen Bestimmungen hinzuwirken.

Speyer, den ■ Datum

Hansjörg Eger
Oberbürgermeister